



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Harald Metzger Tel.: +49 641 303-2420 Maximilian Becker		Gz.: RPGL-31-93a0110/1-2020/4
		Dokument Nr.: 2020/515727
		Datum: 31.07.2020
Ausschuss für Energie, Umwelt,	Sitzungstag: 17.08.2020	Drucksache IX/71

Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010

Antrag der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 1. April 2020 zwecks Errichtung einer raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich des 110m-Korridors zu bestehenden Bahnanlagen und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet in der Gemarkung Ehringshausen („Solarpark Auf dem Heppenrod“)

1. Antragsgegenstand

Die Gemeinde Gemünden (Felda) beantragt mit Datum vom 1. April 2020 die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), um in der Gemarkung Ehringshausen im Bereich eines 110-m-Korridors entlang bestehender Bahnanlagen (Vogelsbergbahn) sowie aufgrund der Lage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans ein sonstiges „Sondergebiet Solarpark Auf dem Heppenrod“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausweisen zu können und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die Sondergebietsfläche für die PV-Anlage beträgt 3,4 ha.

Der Standort liegt nordöstlich der Ortslage von Ehringshausen auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackernutzung), rd. 120 m südlich der Bundesautobahn A 5 und südlich einer Bahntrasse, auf der die Regionalbahn zwischen Limburg und Fulda (Vogelsbergbahn) verkehrt. Eine Vergütungsberechtigung nach EEG besteht für Flächen eines 110 m Streifens entlang der Bahntrasse sowie für die Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet aufgrund der Hessischen Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen (Freiflächensolaranlagenverordnung) vom 19.11.2018. Hierzu bedarf es der Änderung der wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinde sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Antragsfläche wurde anhand grundsätzlicher Standortkriterien:

- möglichst hohe Globalstrahlung und fehlende Verschattung,
- Geländetopographie mit günstigem Einstrahlungswinkel,
- Verkehrsanbindung,
- Grundstücksverfügbarkeit,

- Vergütungsfähigkeit nach EEG

sowie nach Prüfung von Standortalternativen (größere Parkplätze, Konversionsflächen, freie Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten) ermittelt. Einbezogen in die Untersuchung wurde auch das in der Gemeinde Gemünden (Felda) nördlich des Ortsteils Ehringhausen durch den Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 ausgewiesene *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen*. Dieses wurde wegen vorhandener Gehölzstrukturen, des ungünstigen Flächenzuschnitts, der teilweisen Festlegung als Kompensationsfläche mit den Entwicklungszielen Grünlandneuansaat und Feldgehölzanpflanzungen und letztlich wegen fehlender Flächenverfügbarkeit in der Abwägung nicht weiterverfolgt.

Die Umsetzung des geplanten Solarparks auf der zur Zielabweichung beantragten landwirtschaftlichen Fläche führt zu einem zeitlich befristeten Flächenverlust für den im Plangebiet tätigen landwirtschaftlichen Betrieb, der als Pächter der Fläche im Nebenerwerb insgesamt 32 ha bewirtschaftet. In dem temporären Wegfall von 3,4 ha an Bewirtschaftungsfläche wird keine Existenzbedrohung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gesehen. Aufgrund der Bauweise eines Solarparks in einer aufgeständerten Bauart mit einem Bodenabstand von rd. 0,8 m kann auch weiterhin eine partielle landwirtschaftliche Nutzung (bspw. Schafbeweidung) erfolgen, sodass sich die Nutzungen gegenseitig nicht grundsätzlich ausschließen.

Es handelt sich bei dem Betrieb eines Solarparks um eine auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte Nutzung (max. 30 Jahre), nach dessen Ablauf der ursprüngliche Zustand der Flächen möglichst wiederherzustellen ist. Dies gilt es auf Ebene der Bauleitplanung durch Aufnahme von verbindlichen Festsetzungen zur Nachfolgenutzung entsprechend festzuschreiben. Darüber hinaus wird sich der Betreiber gegenüber der Gemeinde verpflichten, nach Ablauf der Betriebszeit von maximal 30 Jahren alle baulichen Anlagen vollständig zurückzubauen.

Der RPM 2010 stellt die Fläche von ca. 3,4 ha als ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft* (Plansatz 6.3-1 (Z)) dar und steht der vorliegenden Planung somit zunächst entgegen. Um die Errichtung des geplanten Solarparks innerhalb des *Vorranggebietes für Landwirtschaft* zu ermöglichen, beantragt die Gemeinde Gemünden (Felda) die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des RPM 2010.

2. Beschlussvorschlag

Die von der Gemeinde Gemünden (Felda) beantragte Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebs einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark Auf dem Heppenrod) wird im Zusammenhang mit der dazu jeweils notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß Karte 1 zugelassen.

Die regionalplanerische Zielfestlegung *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ist in einer Flächeninanspruchnahme von ca. 3,4 ha betroffen.

Die Zulassung ergeht unter folgender Maßgabe:

1. Die im Regionalplan Mittelhessen für die Antragsfläche vorgenommene regionalplanerische Gebietsausweisung als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bleibt bestehen; die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich eine zeitlich befristete Photovoltaiknutzung für max. 30 Jahre.

2. Die zeitliche befristete Befreiung von der Beachtungspflicht des regionalplanerischen Ziels *Vorranggebiet für Landwirtschaft* steht in untrennbarem Zusammenhang mit der vorzunehmenden Festsetzung im Bebauungsplan und der Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BauGB.
3. Der vollständige Rückbau der Photovoltaikanlage nach Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer ist in der Weise sicherzustellen, dass nachfolgend eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der Planungsfläche zu realisieren.

Hinweise:

- Die im Rahmen der Trägerbeteiligung von dem **Kreisausschuss des Vogelsbergkreises – Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser**, dem **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**, von **Hessen Mobil**, vom **Dezernat 41.4 – Altlasten, Bodenschutz**, vom **Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung** sowie von der **Oberen Naturschutzbehörde** geäußerten Hinweise, Empfehlungen und Anregungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen bzw. sachgemäß abzuarbeiten.

3. Antragsbegründung

Die Gemeinde Gemünden (Felda) begründet ihren Antrag wie folgt:

„Das Planareal bietet die grundsätzlichen Kriterien bezüglich der topografischen Faktoren (Südausrichtung, Hanglage) sowie der verkehrlichen und infrastrukturellen beziehungsweise technischen Anbindung. Darüber hinaus ist der Zugriff auf die Grundstücke gegeben. Eine Einigung mit den Grundstückseigentümern, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, wurde bereits erzielt. Für die Gemeinde bietet sich an dieser Stelle die Gelegenheit, einen effektiven Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu leisten, da innerhalb des Gemeindegebietes keine gewerblichen Flächenpotentiale vorhanden sind, und der Regionalplan Mittelhessen lediglich im Ortsteil Burg-Gemünden auf einer kleinen Fläche die Darstellung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe enthält. Auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind ausschließlich die Flächen im Ortsteil Burg-Gemünden ausgewiesen, weitere gewerbliche Bauflächen fehlen. Unbestritten ist, dass durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen wird. Diese konzentriert sich jedoch auf einen einzigen Bereich, sodass eine dezentrale Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde in Form einer Landschaftszersiedlung vermieden werden kann.

Durch die Herstellung einer zentralen Leitungsinfrastruktur – einschließlich der technischen Anbindung des Solarparks an das Versorgungsnetz – kann ressourcenschonend eine regionale und verbrauchernahe Energieerzeugung und -bereitstellung erzielt werden. Hinsichtlich des Versorgungsnetzes des zuständigen Versorgungsnetzbetreibers „OVAG-Netz GmbH“ wurde mitgeteilt, dass ein Anschluss gewährleistet werden kann. Die Ausführung ist erst möglich, wenn feststeht, welche Leistung an den noch festzulegenden Anschlusspunkten benötigt wird.

Natürlich bedarf es bei der Standortwahl auch einer Betrachtung der von der Umsetzung des Planvorhabens betroffenen Belange. Diese sind in erster Linie landwirtschaftliche Belange. Die Umsetzung des Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen

führt zu einem zeitlich befristeten Flächenverlust für den im Plangebiet tätigen landwirtschaftlichen Betrieb. Aufgrund der Bauweise eines Solarparks in einer aufgeständerten Bauart mit einem Bodenabstand von rd. 0,8 m kann auch weiterhin eine partielle landwirtschaftliche Nutzung (bspw. Schafbeweidung) erfolgen, sodass sich die Nutzungen gegenseitig nicht grundsätzlich ausschließen. Es handelt sich bei dem Betrieb eines Solarparks um eine auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte Nutzung (max. 30 Jahre), nach dessen Ablauf der ursprüngliche Zustand der Flächen möglichst wiederherzustellen ist. Dies gilt es auf Ebene der Bauleitplanung durch Aufnahme von verbindlichen Festsetzungen zur Nachfolgenutzung entsprechend festzuschreiben. Darüber hinaus wird sich der Betreiber gegenüber der Gemeinde verpflichten, nach Ablauf der Betriebszeit von maximal 30 Jahren alle baulichen Anlagen vollständig zurückzubauen.

Die Würdigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes ist ein weiterer Aspekt, dem insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen ist. Das Plangebiet liegt rund 560 m nördlich von Ehringshausen, einem Ortsteil der Gemeinde Gemünden (Felda). Das Plangebiet erstreckt sich südlich entlang einer Bahntrasse mit Grünstreifen sowie Gehölzhecken. Es umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche mit Grün- und Feldwegen sowie einigen wenigen Gehölzen. Nördlich des Plangebietes befindet sich neben der Bahntrasse auch die Autobahn A 5. Weiterhin wird das Plangebiet von weiteren Grünland- sowie Ackerflächen umgeben. Nordwestlich sowie südöstlich vom Plangebiet liegen dichte Gehölzbestände. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll aus aufgeständerten Solarstromanlagen (Solarmodule, Moduluntergestelle) bestehen. Weitere Komponenten sind Zentral-Wechselrichter, Trafostation, Übergabestation sowie ober- und unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen. Zudem soll eine Zaunanlage das gesamte Gebiet einfrieden. Nach Ablauf befristeten Baurechts (25 Jahre, ggf. Verlängerung um 5 Jahre) können nahezu alle verbauten Komponenten in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden (u. a. Stahl, Kupfer, Glas, Aluminium, ungiftiges Silizium, Betonfundamente). Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich nach KLAUSING (1988) im Bereich Nordwestlicher Unterer Vogelsberg (Haupteinheit 350 Unterer Vogelsberg). Die Höhe beträgt im Norden rd. 296 m NHN und fällt nach Süden auf rd. 277 m NHN ab. Die Bodenversiegelung des geplanten Vorhabens ist als sehr gering einzustufen, da die Flächen weiterhin, z.B. als Extensivgrünland, genutzt werden können. Somit berücksichtigt die vorliegende Planung den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die im Plangebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind nur auf den Zeitraum des tatsächlichen Anlagenbetriebs beschränkt (25 Jahre, ab dem Tag des Anschlusses der Anlage an das Stromnetz). Nach Ablauf der 25 Jahre besteht die Option einer Laufzeitverlängerung von maximal 5 Jahren. Danach erfolgt ein Rückbau der Photovoltaikanlage (einschl. Nebenanlagen, Einfriedungen und Fundamente). Als Folgenutzung geht die Fläche wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung über. Aufgrund dieser Festsetzungen mit einer Verfestigung einer Splittersiedlung durch Umnutzungen nicht zu rechnen.

*Es fanden bereits erste Aufnahmen zur Fauna im Plangebiet statt. Hierbei wurden die Artengruppe der Vögel und der Reptilien erfasst. Im Bereich der an der nördlichen Grenze des Plangebietes verlaufenden Bahntrasse sind bereits Vorkommen der streng geschützten Reptilienart *Lacerta agilis* (Zauneidechse) sowie der besonders geschützten *Anguis fragilis* (Blindschleiche) erfasst worden. Im Bebauungsplan ist deswegen eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Zauneidechsen-Biotop“*

vorgesehen. Weitere Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt, sie sind raumordnerisch nicht von Bedeutung.“

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die **Stadt Kirtorf**, die **Gemeinde Feldatal** sowie die **Gemeinde Mücke** äußern weder Anregungen noch Bedenken.

Der **Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum, Sachgebiet Landwirtschaft und Agrarförderung** äußert erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Agrarplan Mittelhessen die beplanten Flächen mit der höchsten Bedeutung der Feldflurfunktion (Stufe 1a) ausweist und die Standortkarte Hessen zur landbaulichen Nutzung der Fläche eine mittlere Bonität für Ackerland zuweist. Die Nachfrage nach Ackerland sei in der Region der Gemeinde Ehringhausen sehr groß, was insbesondere für Ackerflächen mit guter Bonität und angemessener Schlaggröße gelte. Der beplante Acker stelle eine überdurchschnittliche Bodenqualität und Schlaggröße zur Verfügung, weshalb er auch weiterhin in ackerbaulichen Nutzung bleiben solle. Die extensive Grünlandnutzung bzw. Beweidung mit Schafen biete in diesem Zusammenhang keinen angemessenen Ersatz. Auch die nach dem Rückbau der PV-Anlagen geplante Wiederherstellung vom derzeitigen Ackerlandstatus sei aus folgenden Gründen in Frage zu stellen:

- Durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage entstehe spätestens nach 5 Jahren ein Dauergrünlandstatus.
- Nach der Direktzahlungs-Durchführungsverordnung sei eine solche Fläche nicht als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt anzusehen. Solche Flächen seien nicht beihilfefähig und könnten nach 5-jähriger Begrünung auch nicht mehr als Ackerland genutzt werden.
- Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Greeningverpflichtung ergebe sich für den Grünlandumbruch ein Genehmigungsvorbehalt.
- Auch außerhalb der landwirtschaftlichen Förderung könnten Belange aus dem Naturschutz, Bodenschutz oder Wasserschutz einer Folgenutzung von entstandenem Grünland entgegenstehen.

Das **Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Bodenschutz** äußert keine Bedenken, gibt jedoch folgende Hinweise:

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellschutzgebieten und es fällt weder häusliches noch gewerbliches Abwasser an. Hinsichtlich der Gewässerlage grenzt das Bauvorhaben im südöstlichen Bereich an den Gewässerrandstreifen (Uferbereich) des oberirdischen Gewässers „Mehlbach“ sowie im westlichen Bereich an den Gewässerrandstreifen (Uferbereich) des oberirdischen Gewässers „Graben ohne Namen“. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m. Die Errichtung baulicher Anlagen sowie Geländeauftrag und -abtrag seien in dem Gewässerrandstreifen grundsätzlich unzulässig. Das Vorhaben tangiere keine wasserwirtschaftlichen Belange für Überschwemmungsgebiete.

Hinsichtlich des Niederschlagswassers seien die gesetzlichen Vorgaben nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz

(HWG) bzw. § 39 Hessische Bauordnung (HBO) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers sowie § 28 Absatz 4 HWG zu beachten.

Auflagen, welche zur Sicherstellung des Gewässer- und Bodenschutzes erforderlich seien bzw. zukünftig erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Seitens der **Bauaufsicht** sowie der **Unteren Naturschutzbehörde** beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Das **Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie**, hat keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen, weist aber darauf hin, dass seine Beteiligung im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens für den Solarpark davon unbenommen bleibe.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** bringt aus *ingenieurgeologischer* Sicht keine Bedenken und Anregungen vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass laut der geologischen Karte 1: 25.000 im Bereich des Planungsgebietes Löss/Lösslehm und Fließerde mit Schutt anstehen, sodass für weitere Planungen eine objektbezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durch ein Ingenieurbüro empfohlen wird.

Die Bewertung der Maßnahme hinsichtlich der Anforderungen des *Bodenschutzes* sei weitestgehend vollständig. Hinsichtlich Abtrag und Wiedereinbau von Bodenmaterialien und der folgenden Wiederherstellung von Bodenfunktionen temporär beeinflusster Böden wird empfohlen, Beeinträchtigungen aufgrund von Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu minimieren. Für die physikalische Eignung des Bodens wird auf die entsprechenden DIN-Normen sowie auf § 12 BBodschG verwiesen. Hinsichtlich des Teilverlusts von Bodenfunktionen wird auf die Publikation „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG, 2018) hingewiesen.

Seitens **Hessen Mobil** bestehen gegen den geplanten Solarpark keine Einwände. Das Plangebiet berühre keine Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die zukünftige verkehrliche Erschließung soll innerorts von Ehringshausen über die L 3071 und dann im weiteren Verlauf über bestehende Gemeindestraßen sowie vorhandene Feldwegeparzellen erfolgen.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31- Bauleitplanung** äußert keine Bedenken und weist darauf hin, dass die Gemeinde bereits die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den geplanten Solarpark eingeleitet hat.

Das **Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten** weist aus Sicht des *Nach-sorgenden Bodenschutzes* darauf hin, dass die Altflächendatei (AFD) Teil des Boden-informationssystems ist.

Nach entsprechender Recherche sei festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum folgende Einträge in der AFD gebe:

AFD-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße u. Hausnr. / UTM Koordi- naten	Art der Altfläche / Branche	Gefährdung Branchen- klasse (1-5)	Status/ Bemerkung
---------	------------------------	--	-----------------------------------	--	----------------------

535.005.020-000.007	Ehringshausen	UTM-Ost: 508282,306 UTM-Nord: 5618191,782	Altablagerung	4	Fläche nicht bewertet
---------------------	---------------	--	---------------	---	-----------------------

Weil dieses System keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, empfiehlt das Dezernat 41.4, weitere Informationen bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der antragstellenden Gemeinde einzuholen.

Da für die umwelttechnische Beurteilung der Altablagerungen eine unzureichende Informationsgrundlage bestehe, könne derzeit keine Bewertung hinsichtlich einer möglichen Nutzungsgefährdung durchgeführt werden. Auch die genaue Lage der Deponie sei bisher nicht validiert bzw. bestätigt worden. Daher werde empfohlen, durch einen Fachgutachter in Altlastenfragen eine Historische Erkundung durchzuführen, um Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast festzustellen oder auf Grund fundierter Recherchen ausschließen zu können. Diese habe nach den Maßgaben des Handbuchs Altlasten, Band 3, Teil 1, des HLNUG (Wiesbaden 2012) zu erfolgen. Das Ergebnis sei dem Dezernat 41.4 zur Prüfung vorzulegen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen oder andere organoleptische Auffälligkeiten ergeben, so sei Dezernat 41.4 unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, seien bis zur Freigabe durch Dezernat 41.4 zu unterlassen.

Hinsichtlich des *Vorsorgenden Bodenschutzes* wird darauf hingewiesen, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen sind. Die durch die Maßnahme geplanten Eingriffe in den Boden seien zwar relativ gering, dafür stehe eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit mittlerer Funktionsbewertung dem Ackerbau nicht mehr zur Verfügung. Im unmittelbaren Umfeld gebe es Flächen mit geringerer Funktionsbewertung, sodass zu prüfen sei, ob diese ebenfalls geeignet seien, und die Planung gegebenenfalls zu überarbeiten sei. Sofern sich die Altablagerung an einer für das Vorhaben günstigen Lage befinde, käme auch diese Fläche hierfür in Frage. Den Empfehlungen bzw. Anweisungen zum Schutz des Bodens in den Planunterlagen sei Folge zu leisten.

Für eine bodenbezogene Kompensation bieten sich aus Sicht des Dezernats 41.4 folgende Möglichkeiten an:

- der Erosionsschutz insbesondere des A-Horizonts an anderen erosionsgefährdeten Flächen (Etablierung und Erhaltung dauerhaft bodenbedeckender Vegetation mit Humusschicht auf erosionsgeschädigten Böden)
- die Förderung bodenschonender Bewirtschaftungsformen, ggf. Umwandlung in ökologischen / biologischen Landbau
- Maßnahmen zur Förderung von Ackerlebensräumen (Blühstreifen, Ackerwildkrautfluren, Lerchenfenster etc.) / Extensivierungsmaßnahmen Acker (Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, pfluglose / unterlassene Bodenbearbeitung, etc.)

Bezüglich der *Erosion* könne aufgrund der topographischen Lage eine unangepasste Bewirtschaftung zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte Boden könne erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen. Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werde

grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung bzw. Erosionsberatung, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen, empfohlen.

Das **Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung** äußert keine Bedenken, weist aber den Antragsteller auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung von anfallendem Erdaushub sowie das sachgemäße Vorgehen bei Verdacht auf Schadstoffe hin.

Seitens **Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft** werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird angemerkt, dass sich zwei endgültig stillgelegte und 1981 abfallrechtlich abgenommene Deponien (Schuttablageplatz für Hausmüll und Gartenabfälle bzw. ehemalige Deponie für Erdaushub, Bauschutt und Gartenabfälle) im Umfeld des Plangebiets befinden. Zur Abwehr der von diesen ehemaligen Deponien ausgehenden Gefahren für die Schutzgüter ist das entsprechende Fachrecht, insbesondere das Bodenschutz- und Wasserrecht, heranzuziehen.

Das **Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur** trägt erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben vor.

In den Antragsunterlagen werde dargestellt, dass auf der Fläche während der PV-Nutzung partielle Landwirtschaft in Form einer Schafbeweidung stattfinden kann und nach der temporären Nutzung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden könne. Diese Wiederherstellung des Ursprungszustandes (Ackerland) scheint aus Sicht der Oberen Landwirtschaftsbehörde auf keinen Fall gesichert. Während der angestrebten Nutzung als PV-Freiflächenanlage entstehe auf diesen Flächen sogenanntes „Dauergrünland“.

Unter Berücksichtigung der durch die rechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung definierten Definition des Dauergrünlandes würden der Rückumwandlung des entstandenen Dauergrünlandes in Acker folgende Sachverhalte entgegenstehen:

- Nach § 12 (3) Nr. 6 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung gilt eine solche Fläche als „hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt“. Im Antragsverfahren sind solche Flächen in Hessen mit dem Nutzungscode 990 „Alle anderen Flächen (keine LF)“ anzugeben. Für diese Flächen werden keine Beihilfen gezahlt. Allerdings besteht für diese Flächen kein Ausnahmetatbestand, der eine Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland nach 5-jähriger Begrünung wieder aufhebt.
- Auch außerhalb des Themenbereiches der landwirtschaftlichen Förderungen und Beihilfen bestehen möglicherweise Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft, die einer Folgenutzung einer zu Dauergrünland gewordenen Fläche als Ackerland entgegenstehen könnten. Den Trägern dieser öffentlichen Belange wäre ein Grünlandumbruch anzuzeigen. Für der Greeningverpflichtung unterliegende Landwirte besteht darüber hinaus sogar ein Genehmigungsvorbehalt.

Gemäß Planunterlage wird sich der Betreiber der Anlage gegenüber der Kommune verpflichten, nach Ablauf der Betriebszeit den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen. Fraglich sei jedoch, ob dies aus oben genannten Gründen überhaupt möglich ist.

In diesem Zusammenhang sei weiterhin festzustellen, dass sich die Planunterlage nur unzureichend mit der örtlichen Agrarstruktur auseinandersetzt. Zwar habe man sich mit der Situation der wirtschaftenden Betriebe auseinandergesetzt, weiterhin wäre aber auch ein Fokus auf den dauerhaften Verlust des Ackerlandes zu legen. Schließlich würden *Vorranggebiete für die Landwirtschaft* Bereiche kennzeichnen, in denen eine nachhaltige Landwirtschaft auf besonders geeigneten Böden stattfinden kann und die dieser Nutzung dauerhaft erhalten bleiben sollen.

Die zu überplanende Fläche weise ein hohes bis sehr hohes Ertragspotential auf, aus Sicht der Ertragsmesszahl gehöre sie zu den besseren Flächen der Gemarkung und im Bereich der Bodenfunktionen zähle sie zu den Flächen der Region mit dem höchsten Erfüllungsgrad. Hier schließe sich zwangsläufig die Frage an, warum in Zeiten des Klimawandels und zunehmender Trocken- bzw. Dürrephasen landwirtschaftliche Flächen ackerbaulicher Nutzung überplant werden, welche wenigstens ein gewisses Maß an Ertragssicherheit garantieren. Auch zu diesem agrarstrukturellen Aspekt treffe die Planunterlage keine Aussage.

Laut **Dezernat 53.1 – Forsten und Naturschutz** sind Schutzgebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete, LSG, NSG) von der Planung nicht betroffen. In etwa 1 km Entfernung südlich befindet sich das FFH-Gebiet 5118-302 „Feldatal/Kahlhofen und Ohmaue“. In ca. 1,35 km Entfernung südlich befindet sich das Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“.

Nach gutachterlichen Einschätzung seien keine negativen Auswirkungen auf die genannten Gebiete zu erwarten.

Forstliche Belange seien durch die beantragte Abweichung nicht berührt.

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Bebauungsplan „Solarpark auf dem Heppenrod“ sind am nördlichen Rand des geplanten Solarparks und am Westrand drei Individuen der streng geschützten Zauneidechse sowie angrenzend an das Plangebiet die Reviere von Feldsperling, Goldammer und Klappergrasmücke nachgewiesen. Bei Durchführung der im Artenschutzbeitrag beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht ein oder ist nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde bestehen gegenüber der Abweichung von den Darstellungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 keine Bedenken.

Es wird jedoch gebeten, folgende Maßgaben in die Entscheidung aufzunehmen:

1. Zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild sind die vorhandenen Gehölz- und Baumbestände zu erhalten und eine vollständige Randeingrünung des Solarparks mit heimischen Gehölzarten vorzusehen.
2. Während der Bauphase des Solarparks ist am Nord- und Westrand des Plangebietes ein Schutzzaun zu errichten, um ein Abwandern und eine Tötung der Zauneidechsen in diesen Bereich zu verhindern.
3. Die Pflege der Zwischenflächen des Solarparks sollte durch eine extensive Bewirtschaftung (Mahd oder Beweidung mit Schafen) erfolgen.
4. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Möglichkeit in den angrenzenden NATURA 2000-Gebieten vorzusehen.

Die Dezernate **41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung**
41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
41.3 – Kommunales Abwasser
43.1 – Immissionsschutz I
43.2 – Immissionsschutz / Lärmaktionsplan sowie
44.1 – Bergaufsicht

haben weder Bedenken noch Hinweise vorgebracht.

5. Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Außenbereich realisiert werden. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist die Fläche als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, Plansatz 6.3-1 (Z) (K), ausgewiesen.

Für diese Anlage ist die Durchführung eines Abweichungsverfahrens erforderlich; sie ist nämlich gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sondergebietspflichtig und aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme von rd.3,4 ha raumbedeutsam. Dem steht die Ausweisung des fraglichen Bereichs im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* entgegen. Nach Plansatz 7.2.3-3 (Z) sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorranggebieten für Landwirtschaft* unzulässig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Maßstab für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung auch planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Es ist also zu prüfen, ob für die Abweichung wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Ob eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, mithin nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Ein Indiz für die Nichtberührung der Grundzüge der Planung stellt es dar, wenn es sich um einen atypischen Sonderfall handelt und somit eine Befreiung von der Zielbeachtenspflicht in Betracht kommt.

Die beantragte Befreiung von der Beachtenspflicht kann zugelassen werden, denn die dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung, Vertretbarkeit der Abweichung, vgl. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz) liegen in diesem Fall vor. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird ein den Regionalplan prägender Grundzug nicht berührt. Vielmehr wird dort im Energiekapitel die Zielsetzung formuliert, bis zum Jahr 2020 mindestens ein Drittel des mittelhessischen Endenergieverbrauchs (ohne Verkehr) durch möglichst regional erzeugte erneuerbare Energien abzudecken. Dazu wird die hier vorgesehene Anlage einen Beitrag leisten.

Auf das hier maßgebliche raumordnerische Ziel *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bezogen, ist die Abweichung auch vertretbar. Für sie sprechen gewichtige Gründe, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Abweichung ist auch deshalb vertretbar, weil lediglich eine auf maximal 30 Jahre zeitlich beschränkte Abweichung beantragt ist und die Folgenutzung bereits verbindlich durch bauleitplanerische Festsetzungen festgelegt ist bzw. wird (vgl. Maßgabe 1 und 2).

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landwirtschaft zu sichern und zu erhalten. Die vorübergehende und zeitlich befristete Nutzung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage steht diesem Ziel

nicht entgegen. Die im Regionalplan Mittelhessen für die Antragsfläche vorgenommene Ausweisung als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bleibt langfristig bestehen; die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich die zeitlich befristete Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (s. Maßgabe 1). Laut Abweichungsantrag ist eine Nutzung (Betriebsdauer) von 30 Jahren vorgesehen, nach der der Anlagenbetreiber zum Rückbau der Anlage verpflichtet ist. Anschließend können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dies ist durch eine entsprechende Festsetzung im Flächennutzungsplan und nachfolgend im Bebauungsplan zu sichern (s. Maßgabe 2).

Im Antrag wird nachvollziehbar ausgeführt, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten sind. Die Fläche ist angepachtet und wird von einem landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb mit einer Bewirtschaftungsfläche von 32 ha bewirtschaftet. Der Flächenverlust entspricht rd. 11 % der Betriebsfläche, so dass hier nicht von einer existentiellen Bedrohung auszugehen ist. Zudem hat der Pächter einer Auflösung des Pachtverhältnisses unter der Zusage schriftlich zugestimmt, dass er möglicherweise verbleibende, nicht durch Photovoltaik genutzte Flächen innerhalb des Planungsgebiets weiter bewirtschaften kann und das Pachtverhältnis für weitere vom Grundstückseigentümer gepachtete Flächen um 5 Jahre verlängert wird.

Im Antrag wird weiterhin ausgeführt, dass aufgrund der Bauweise des Solarparks in einer aufgeständerten Bauart auch künftig eine partielle landwirtschaftliche Nutzung, z.B. Schafbeweidung, auch während der Nutzungsdauer als Photovoltaik-Freiflächenanlage möglich sei, so dass sich die Nutzungen gegenseitig nicht vollständig ausschließen.

Seitens des Belangs Landwirtschaft wird durch den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum, Sachgebiet Landwirtschaft und Agrarförderung, und das Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur des RP-Gießen unter Hinweis auf das *Vorranggebiet für Landwirtschaft* auf das Ertragspotential der Fläche hingewiesen.

Gemäß Agrarplan Mittelhessen ist die beplante Fläche mit der höchsten Bedeutung der Feldflurfunktion (Stufe 1a) ausgewiesen, während die Standortkarte Hessen zur landbaulichen Nutzung der Fläche eine mittlere Bonität für Ackerland zuweist. Die Nachfrage nach Ackerland sei in der Region der Gemeinde Ehringshausen sehr groß, was insbesondere für Ackerflächen mit guter Bonität und angemessener Schlaggröße gelte.

Die 3. Änderung des LEP Hessen 2000 legt in Plansatz 4.4-7 (Z) fest, dass für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst und Gartenbau **besonders** geeignete Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von *Vorranggebieten für Landwirtschaft* durch die Regionalplanung zu sichern sind. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als *Vorranggebiete für die Landwirtschaft* festzulegen, wobei der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit ein hohes Gewicht zukommt. Die Böden dieser landwirtschaftlichen Flächen weisen auch unter veränderten klimatischen Bedingungen eine hohe Ertragssicherheit auf. Ein Maß für die Ertragssicherheit sind die in der Bodenschätzung ermittelten Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland). Böden mit einer Bodenzahl/Grünlandgrundzahl > 60 sind überdurchschnittlich ertragssichere Böden und sollen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Die Antragsfläche befindet sich weder in einem Agrarischen Vorzugsraum noch zeichnet sie sich durch eine hohe Bodenzahl aus.

Darüber hinaus hat das Land Hessen mit der Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen (Freiflächensolaranlagenverordnung – FSV) vom 19.11.2018 von der Ausnahmeregelung nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Gebrauch gemacht. Demnach dürfen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, ausgenommen sind Natura-2000-Gebiete, Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zu einer zu installierenden Nennleistung von 35 MW/Jahr im Ausschreibungsverfahren nach EEG bezuschlagt werden. Mit der Freiflächensolarverordnung weist das Land Hessen im Hinblick auf die notwendige Energiewende Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine hohe Bedeutung zu, der in der Abwägung zur Zielabweichung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Dem Argument der Belangträger Landwirtschaft, dass aufgrund der europäischen Cross-Compliance-Regelungen nach Beendigung der Nutzungsdauer ein Umbruchverbot für Grünland, um das es sich nach der Nutzung des Standortes durch eine PV-Anlage handeln würde, bestehe, kann in der Vorhabenabwägung nicht gefolgt werden. Dieser Zusammenhang besteht nur bei der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der flächengebundenen Direktzahlungen bzw. bei entsprechenden vertraglichen Bindungen. Dies trifft bei einer Photovoltaik-Nutzung nicht zu.

Ansonsten gilt ein Grünlandumbruchverbot im Rahmen fachgesetzlicher Regelungen oder öffentlich-rechtlicher Festsetzungen wie z.B. in FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Auch dies ist im vorliegenden Fall nicht relevant.

Darüber hinaus hat, wie auch die Antragstellerin in der Erwiderung hierzu ausführt, der Anlagenbetreiber bzw. Bewirtschafter die Möglichkeit, die Pflegemaßnahmen im Hinblick auf die festzusetzende Folgenutzung entsprechend anzupassen.

Irreversible Schädigungen der Bodenfunktion, Beeinträchtigungen des Ertragspotenzials oder des Wasserschutzes sind aufgrund der Bauweise des Solarparks und des vollständigen Rückbaus der Anlage nicht zu erwarten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben in Bezug auf die Gesamtfläche der in der Gemeinde Gemünden (Felda) gem. Regionalplan Mittelhessen ausgewiesenen *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* von 2.606 ha (rd. 47 % der Gemeindefläche) eine Flächeninanspruchnahme von 0,13 % erfolgt. Dies geht konform mit den Festlegungen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 in Plansatz 2.3-4 (Z), wonach die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2% der Flächensumme der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* begrenzt wird.

Wesentliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur sind daher nicht zu erwarten. Zudem kann die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer zumindest partiell landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Futtergewinnung, Biomassegewinnung, Schafbeweidung).

Die antragstellende Gemeinde kann auch nicht auf das mit dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen im Gemeindegebiet ausgewiesene *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* verwiesen werden.

Diese Vorbehaltsgebiete sind als Angebotsplanung zur Unterstützung der kommunalen Planung zu verstehen und als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Begründete Abweichungen sind ebenso möglich wie auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der kommunalen Planung entstehen können. Die regionalplanerische Vorbehaltsfestlegung führt demnach nicht zu einer abschließenden verbindlichen regionalplanerischen Standortsteuerung von Photovoltaik-Freiflächen-

anlagen. Ein gewichtiges Argument für Ausweisungen an anderer Stelle ist die nach dem EEG an bestimmte Standortgegebenheiten gebundene Vergütung für die Stromeinspeisung in das öffentliche Netz.

Im Abweichungsantrag wird im Hinblick auf die Festlegungen in Plansatz 2.3-1 (G) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen - soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt - vorrangig in *Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe* errichtet werden sollen, eine umfangreiche Alternativenprüfung dargestellt. Im Ergebnis stehen hier keine adäquaten Flächen zur Verfügung; dies gilt ebenso für untersuchte größere Parkplätze, nicht mehr genutzte Industrie- und Gewerbeflächen sowie Konversionsflächen.

In der Abwägung zu würdigen sind neben der Stellungnahme zur Landwirtschaft die in der Trägerbeteiligung erfolgten Stellungnahmen des **Dezernats 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten, des Dezernats 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, des Dezernats 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft sowie des Dezernats 53.1 – Forsten und Naturschutz.**

Hinsichtlich des Hinweises auf eine mögliche Altablagerung (Dez. 41.4 und Dez. 42.2) hat das Planungsbüro in seiner Erwiderung erklärt, dass der Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen wird, jedoch aufgrund des geringen Bodeneingriffs durch den Anlagenbau keinen Handlungsbedarf gesehen wird. Die seitens des Dez. 41.4 ausgesprochene Empfehlung, eine Historische Erkundung durchzuführen, um Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast festzustellen oder aufgrund fundierter Recherchen ausschließen zu können, wird insofern als Hinweis in die Abweichungsentscheidung aufgenommen und an die nachfolgende Planungsebene verwiesen. Nur wenn bereits auf der Regionalplanebene unüberwindbare Hindernisse erkennbar sind, wäre eine Zielabweichung zu versagen.

Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit mittlerer Funktionsbewertung dem Ackerbau nicht mehr zur Verfügung steht, obwohl in unmittelbarem Umfeld Flächen mit geringerer Funktionsbewertung vorhanden sind. Laut der den Antragsunterlagen beigegefügte Bodenfunktionskarte weist das Planungsgebiet überwiegend einen Bodenfunktionserfüllungsgrad der Stufe „mittel“ auf, im östlichen und westlichen Randbereich wird die Stufe „gering“ erreicht. Im Antrag wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Flächen, die als sehr hoch eingestuft werden, gemäß der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ freizuhalten sind; dies ist bei der Standortwahl beachtet worden. Das Planungsbüro verweist in seiner Erwiderung hierzu auch auf die der Planung zugrunde gelegten Standortkriterien, insbesondere auf die Frage der Flächenverfügbarkeit und die nur temporäre Inanspruchnahme der Fläche durch Photovoltaiknutzung.

Insofern unterliegt dies auch der kommunalen Abwägung in der Bauleitplanung.

Die Hinweise des Dez. 41.4 zur bodenbezogenen Kompensation werden entsprechend in die Abweichungsentscheidung aufgenommen.

Das Dezernat 42.1 weist auf die fachgerechte Entsorgung möglichen Erdaushubs hin. Ein entsprechender Hinweis wird in die Abweichungsentscheidung aufgenommen.

Die Hinweise des Dezernats 53.1 werden in die Abweichungsentscheidung aufgenommen und sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zusammenfassend sprechen für die beantragte Abweichung vom Planinhalt des Regionalplans Mittelhessen 2010 wichtige Gründe, auf deren Grundlage eine auf maximal 30 Jahre befristete Befreiung von der Zielbeachtenspflicht vertretbar ist:

1. Die Inanspruchnahme von Flächen eines *Vorranggebiets für Landwirtschaft* zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterliegt per se einer Flächenkonkurrenz. In der Abwägung sprechen für eine Zulassung der beantragten Abweichung die auf 30 Jahre zeitlich befristete Nutzung der Fläche durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach Ablauf der Betriebsdauer, die Möglichkeit einer partiellen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes während der Betriebsdauer, eine infolge der Flächeninanspruchnahme nicht erkennbare Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe und somit das Fehlen einer erheblichen Beeinträchtigung der Agrarstruktur. Weiterhin wurde das Vorhaben laut Antrag auch mit Eigentümern und Pächtern abgestimmt.
2. Auf der Regionalplanungsebene sind aus der Trägerbeteiligung keine wichtigen Gründe erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen im Abweichungsbescheid oder durch Festsetzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens überwunden werden können.
3. Für die Zulassung der beantragten Abweichung sprechen weiterhin der mit dem Betrieb der Anlage beabsichtigte Beitrag zur Energiewende sowie zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Ziele des Regionalplans Mittelhessen 2010 wie auch des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 in einem umfassenden Verfahren aufgestellt wurden und in ein komplexes, kohärentes Regelungsgefüge eingebunden sind. Dies schließt aus, dass durch eine zu großzügige Handhabung von Zielabweichungsverfahren von den festgelegten Zielen abgewichen wird. Dennoch werden vorliegend überwiegende Gründe dafür gesehen, eine Zielabweichung zuzulassen. Die Planung leistet einen Beitrag zur im öffentlichen Interesse liegenden Energiewende und zur Erreichung des im Regionalplan Mittelhessen 2010 und im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 formulierten Ausbauziels, bis 2020 mehr als ein Drittel des Endenergieverbrauchs - ohne Verkehr - durch Erneuerbare Energien abzudecken.

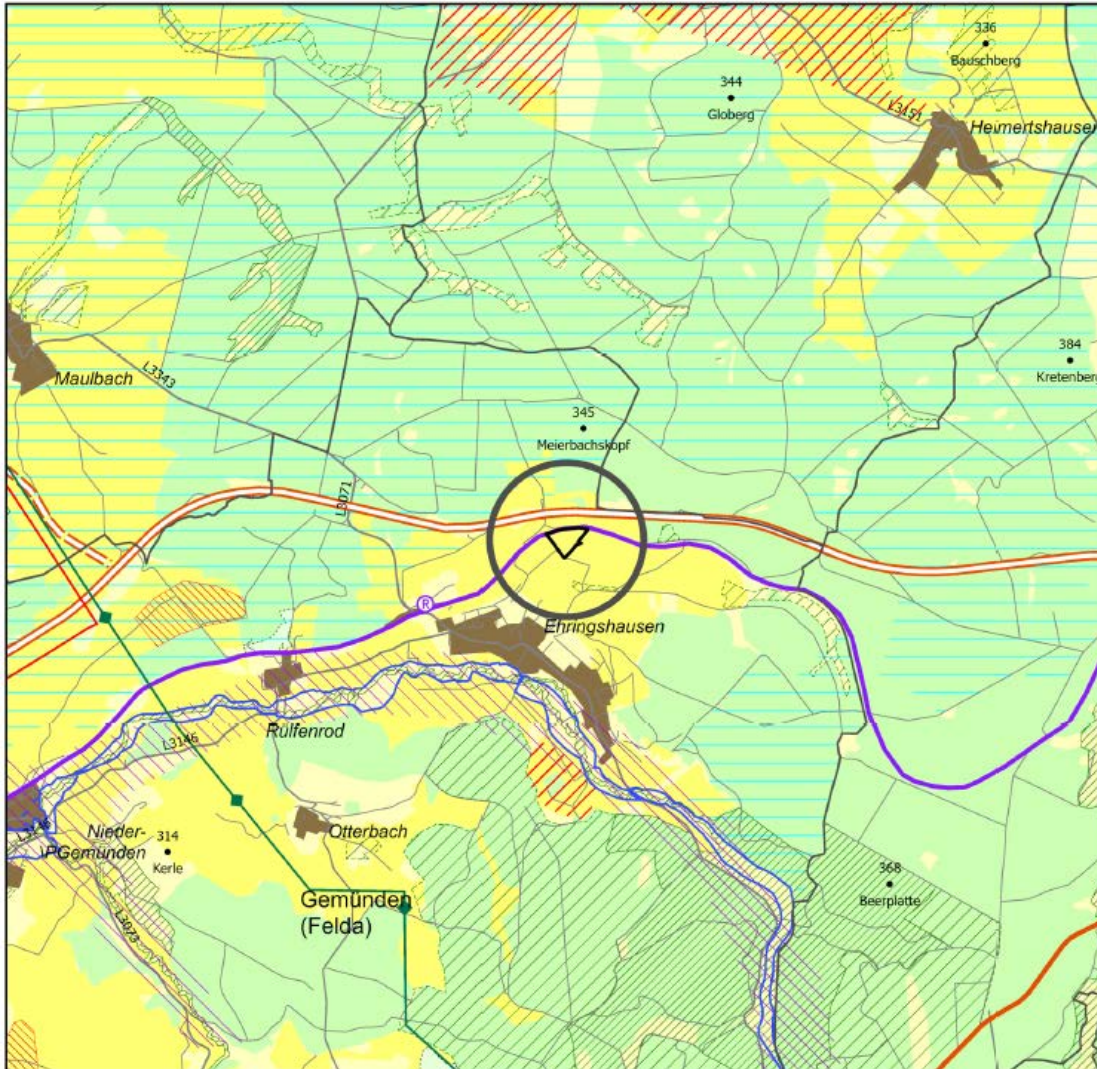
In Vertretung

gez.

Rößler
Regierungsvizepräsident

**Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010 mit Antragsfläche
vergrößert auf 1:50.000**

0 1 2 km



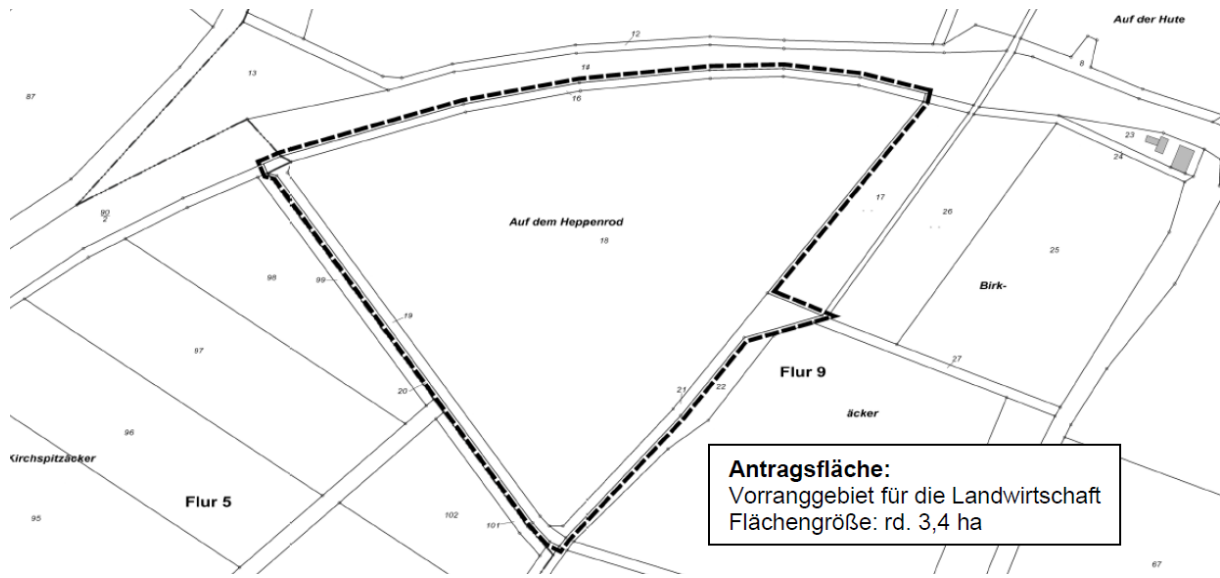
 Antragsfläche

Belegplan des Solarparks im Luftbild



Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinde Gemünden (Felda)

Abgrenzung der Antragsfläche auf Flurstückskarte



Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinde Gemünden (Felda)